

## § 44 AO Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

---

### Zweiter Teil – Steuerschuldrecht -> Zweiter Abschnitt – Steuerschuldverhältnis

**Titel:** Abgabenordnung (AO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AO

**Gliederungs-Nr.:** 610-1-3

**Normtyp:** Gesetz

#### § 44 AO – Gesamtschuldner <sup>(1)</sup>

(1) *Red. Anm.:*

weitergehende Erläuterungen zur Vorschrift siehe AEO zu § 44 - Gesamtschuldner

(1) <sup>1</sup>Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Steuer zu veranlagten sind, sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschuldner die gesamte Leistung.

(2) <sup>1</sup>Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Aufrechnung und für eine geleistete Sicherheit. <sup>3</sup>Andere Tatsachen wirken nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten. <sup>4</sup>Die Vorschriften der §§ 268 bis 280 über die Beschränkung der Vollstreckung in den Fällen der Zusammenveranlagung bleiben unberührt.